



## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Flagge**

1. Der am 25. Juli 1890 in Neuruppin gegründete Ruppiner Segler-Club e.V. trägt jetzt den Namen Ruppiner Segler-Club – Eintracht – e.V. und hat seinen Sitz in der Regattastraße 14, 16816 Neuruppin.
2. Der RSC - Eintracht ist Mitglied im Deutschen Seglerverband, im Verband Brandenburgischer Segler, im Landessportbund Brandenburg und im Kreissportbund Ostprignitz-Ruppin. Er übt seine Vereinstätigkeiten in Neuruppin aus.
3. Die Clubfarben sind Weiß und Rot.
4. Die Flagge des Ruppiner Segler-Clubs – Eintracht – e.V. ist ein weißer dreieckiger Stander mit einem roten Streifen, welcher das Dreieck in Längsrichtung halbiert, und einem senkrechten roten Streifen im ersten Drittel des Dreiecks. Der Schnittpunkt beider Streifen wird durch einen roten Ring unterbrochen. Dieser Stander darf nur auf Booten von Mitgliedern gefahren werden, die ein Sportsegelboot oder Sportmotorboot besitzen.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, durch Pflege des Segelsports zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder beizutragen, sowie durch den Sport den Geist geselliger Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Ausübung des Segelportes.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) Ehrenmitgliedern,
  - b) ordentlichen Mitgliedern,
  - c) Anwärtern auf ordentliche Mitgliedschaft,
  - d) fördernden Mitgliedern,
  - e) Jugendmitgliedern.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands auf der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und weiteren Vereinsordnungen zu beantragen. Über die Aufnahme des Antrages auf Anwartschaft entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer zuvor Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft war. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied beschließt nach Ablauf der einjährigen Anwartschaft die Mitgliederversammlung.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und keinen Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Sie brauchen vor Aufnahme in den Verein nicht Anwärter sein. Fördernde Mitglieder können an den Versammlungen und weiteren Veranstaltungen des Vereins jederzeit als Gäste teilnehmen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Beendigung der Anwartschaft ohne Aufnahme zum ordentlichen Mitglied,
  - d) Tod.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für Mitglieder nach § 4.1 c und e einen Monat vor Quartalsende. Für alle übrigen Mitgliedergruppen 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres. Bei Kündigung von Mitgliedern

nach § 4 Abs. 1 sind der Beitrag und die Bootslieggebühren bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes der Beiträge von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

4. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung vom Vorstand über den Ausschuss unter der Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzusenden ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Die Anwartschaft endet mit dem Tag der Mitgliederversammlung, die über die Aufnahme des Anwärters zum ordentlichen Mitglied befindet.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten gegenüber dem Vorstand nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich gemäß der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Einzelheiten des Vereinslebens regelt die Clubordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## **§ 8 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) finanzielle Wiedergutmachung,
  - c) Sonderarbeitsleistung im Vereinsinteresse.

2. Der Entscheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich sind, ist schriftlich zuzustellen.

## **§ 9 Stimmrechte und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, die aber das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung jeder Zeit als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese beschließt über Anträge, die
  - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied oder
  - b) vom Vorstandgestellt werden können.
2. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung von Beiträgen oder außerordentlichen Beiträgen,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - j) Auflösung des Vereins.
3. Eine Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) 25 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Mitgliederversammlungen werden durch allgemeine Bekanntmachungen des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche oder in Festlegungen in Jahresterminkalender einberufen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form. Für den Nachweis der frist- und der ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Hauptversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
6. Die Haupt- und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann sie abgebrochen werden. Eine vom Vorstand erneut, innerhalb von zwei Wochen einberufene Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen, Aufnahme zum ordentlichen Mitglied, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beitragsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn diese Form von mindestens Eindrittel aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
9. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
10. Der Vorsitzende hat für jeden Antrag einmal das Recht, die Beschlussfassung bis zur nächsten Versammlung auszusetzen, wenn ihm ein Beschluss als übereilt erscheint. Dieses Recht gilt nicht für Anträge, die von der Hauptversammlung verhandelt werden.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand darüber hinaus aus
  - a) dem Leiter der Geschäftsstelle,
  - b) dem Jugendwart,

- c) dem Regattawart,
  - d) dem Gelände- und Hafenmeister.
3. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten ihr Ressort intern.
  4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit in den Ressorts und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
  5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
  6. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

Der erweiterte Vorstand kann durch Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung vergrößert werden.

### **§ 13 Ausschüsse**

1. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Ausschuss wählt sich einen Ausschussleiter.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch die gewählten Ausschussleiter einberufen und durchgeführt.

### **§ 14 Protokolle**

1. Über die Versammlungen der Mitglieder bzw. die Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind .
2. Sämtliche Protokolle sind dem Geschäftsstellenleiter nach Protokollkontrolle zur Ablage in den Vereinsakten zu übergeben.
3. Aus den Protokollen sind gefasste Beschlüsse in die entsprechenden Ordnungen zu übernehmen. Bei Satzungsänderungen sind diese beim Kreisgericht einzutragen.

### **§ 15 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag, der Aufnahmebeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf einer Hauptversammlung festgelegt. Die Zahlungsweise regelt die Clubordnung.
2. Der Umfang des Arbeitsdienstes ist durch den Vorstand jährlich festzulegen.

3. Der Aufnahmebeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach begonnener Anwartschaft zu entrichten. Er wird im Falle der Nichtaufnahme zinslos zurückgezahlt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht, aber nicht von sonstigen Gebühren befreit.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt.
2. Der Hauptversammlung erstatten die Prüfer einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Tagesordnungspunkt darf nur die Auflösung des Vereins sein.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung erfolgt nur, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Verband Brandenburgischer Segler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.  
Der zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Vorstand wickelt alle mit der Auflösung in Zusammenhang stehende Geschäfte ab.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die vorstehend geänderte Satzung wurde auf der Hauptversammlung des Ruppiner Segler-Clubs – Eintracht – e.V. am 07.03.1998 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim Kreisgericht in Kraft.